



NACHWEIS DEUTSCHER SPRACHKENNTNISSE FÜR DIE BEWERBUNG ZUM STUDIUM AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Ausländische Studienbewerber/-innen, die ihre Studienqualifikation **nicht** an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Universitätsstudium befähigen (*sprachliche Studierfähigkeit*).

Bitte beachten Sie: Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss erbracht sein und dem Online-Antrag beigelegt werden. Ohne fristgerecht eingegangenen Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird der Online-Antrag abgelehnt.

DESHALB: KEINE BEWERBUNG OHNE NACHWEIS DER SPRACHLICHEN
STUDIERFÄHIGKEIT!

Bitte beachten Sie: EU-Staatsangehörige, die eine Studienplatzzusage von www.hochschulstart.de - vormals ZVS - erhalten haben, können sich ohne Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit **nicht** beim Studentensekretariat der Universität einschreiben (immatrikulieren). Die Studienplatzzusage wird ungültig.

Please note that knowledge of German language is not required for degree programmes taught in English:

American Studies / MA; Applied Environmental Geoscience (AEG) / MSc; Biochemistry / MSc; Biomedical Technologies / MSc; Cellular and Molecular Neuroscience / MSc; Comparative & Middle East Politics and Society / MA; Computational linguistics / BA; Computational linguistics / MA; Economics / MSc; Economics and Finance / MSc; English linguistics / MA; English literatures and cultures / MA; European Economics / MSc; Experimental Medicine / PhD; MSc; Interdisciplinary American Studies / BA; International Economics / MSc; Management and Economics / MSc; Molecular Medicine / MSc; Naturwissenschaftliche Archäologie / MSc; Neural and Behavioral sciences / MSc; Neural information processing / MSc; Ethnologie/Social and Cultural Anthropology / MSc.

1) Die sprachliche Studierfähigkeit kann durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden:

- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, mindestens mit dem Gesamtergebnis **DSH 2 oder DSH 3**,
- den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (**TestDaF**), in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis **4 oder 5** (Niveaustufe),
- den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs,
- die Prüfung „Telc Deutsch C1 Hochschule“.

2) Von der DSH bzw. vom TestDaF sind befreit:

- Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz“ - Stufe II bzw. Niveaustufe C1 (DSD II bzw. DSD C1);
- Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2 „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts – „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) und das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP), „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ (KDS) und „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen;
- Bewerber/-innen mit einer „Deutschen Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

3) Zusätzlich sind folgende ausländische Zeugnisse als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) anerkannt, die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind:

- der Deutschnachweis im französischen „Diplôme du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Juli 1980);
- die „US-Advanced Placement-Prüfung“ (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11. September 1992);
- das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien;
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg;
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien);
- das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna;
- das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses („Bilingual Leaving Certificate“) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's;
- das Zeugnis der polnischen „Matura“, die im Fach Deutsch mit einer bilingualen Deutschprüfung abschließt;
- das liechtensteinische Maturitätszeugnis, welches gleichzeitig als Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache anerkannt ist (Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Eberhard Karls Universität Tübingen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit vom 26. August 1988).